BUNDESWEHR

Hintergrundinformation zu Aufbewahrungsfristen

Gemäß geltendem Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) – P III 3 vom 15.04.2014 sind die mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 21.04.1986 bekannt gegebenen und mit dem Bundesrechnungshof abgestimmten Mindest-Aufbewahrungsfristen für die Beschädigtenakten im Geschäftsbereich BMVg entsprechend anzuwenden.

Danach stellt sich derzeit die (begrenzte) Aufbewahrung von Versorgungsunterlagen wie folgt dar:

Beschädigtenakten

a) von Beschädigten, die bis zum Tode Versorgungsbezüge erhalten haben, 20 Jahre nach dem Tode,

b) von Beschädigten mit einer MdE um unter 25 vom Hundert und Antragstellern, deren Ansprüche abgelehnt worden sind, 20 Jahre nach dem Tode. Wird der Tod dem Versorgungsamt nicht bekannt, sind die Akten frühestens in dem Zeitpunkt zu vernichten, in dem die Betroffenen das 90. Lebensjahr vollenden würden.

c) bei Beschädigten, bei denen Hinterbliebenenanträge nicht mehr zu erwarten sind, weil die Beschädigten nicht verheiratet waren oder die Ehefrau (auch die geschiedene Ehefrau) und die Eltern verstorben oder versorgungsberechtigte Kinder nicht mehr vorhanden sind, 10 Jahre nach dem Tode des Beschädigten.

Witwen-, Witwer- und Waisenakten

a) Witwen und Witwer, die bis zum Tode Versorgungsbezüge erhalten haben, 10 Jahre nach dem Tode.

b) Wird die Rente nicht bis zum Tode gezahlt, 10 Jahre nach Einstellung der Zahlung der letzten Versorgungsbezüge, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine eventuell wiederverheiratete Witwe das 90. Lebensjahr vollenden würde.

c) Waisen - 10 Jahre nach dem Ausscheiden der letzten Waise aus der Versorgung.

Eltern- und Großelternakten

a) 10 Jahre nach Einstellung der Zahlung der letzten Versorgungsbezüge, mindestens jedoch solange, bis der bei der Zahlungseinstellung noch lebende jüngste Elternteil das 90. Lebensjahr vollenden würde.

b) Bei abgelehnten Anträgen auf Hinterbliebenenversorgung (Nr. 2 und 3) sind die Akten 30 Jahre nach der Rechtsverbindlichkeit der letzten Entscheidung aufzubewahren. Wird dem Versorgungsamt der Tod der Witwe oder des überlebenden Elternteils bekannt, können die Akten am Schluss des betreffenden Rechnungsjahres vernichtet werden.

Orthopädische Akten

a) 10 Jahre nach Bearbeitung des zuletzt gestellten Antrages,
oder
b) 5 Jahre nach dem Tode des Beschädigten.

Kapitalabfindungsakten

3 Jahre nach
a) Ablauf des Abfindungszeitraumes der bewilligten Kapitalabfindung,
b) Rückzahlung der Abfindung,
c) dem Tode des Abgefundenen,
d) der Wiederverheiratung der abgefundenen Witwe / des abgefundenen Witwers
e) Zurücknahme oder Ablehnung des Antrages